



Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Mosbach vom 26.06.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBI S. 403) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 11.11.2020 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung vom 26.06.2018 beschlossen:

§ 1

Die bisherige Ziffer IX der Überschrift Schlussbestimmungen wird zu Ziffer X der Satzung. Vor der Überschrift X Schlussbestimmungen wird folgende Regelung eingefügt:

IX. BESTIMMUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON SITZUNGEN

§ 19

Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des Vorsitzenden können abweichend von § 37 GemO unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und sonstigen gemeinderätlichen Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und des Jugendgemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO nicht durchgeführt werden.

§ 2

Der bisherige § 19 der Satzung wird künftig zum § 20 dieser Vorschrift.

§ 3

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mosbach, den 21.11.2020

Oberbürgermeister, Michael Jann